Aufgaben während der Pandemievorbereitung und Zuständigkeiten der Akteurinnen und Akteure

Aufgabe	Akteurinnen und Akteure
Definition der Überwachungsziele • Überwachungsziele für Früherkennung unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben (interpandemische Phase) definieren • Überwachungsziele im Bereich Mensch-Tier-Umwelt koordinieren	BAG, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen (u. a. BLV), Kantonen und Unterorgan «One Health»
Betrieb permanente Überwachungssysteme • Notwendige Überwachungssysteme zur Früherkennung und Überwachung unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben permanent betreiben (siehe Überwachung der Krankheitserreger und Monitoring der Massnahmen) • Möglichkeit für Betrieb eines zentralen Informationssystems für Contact Tracing und für ein nationales Impfmonitoring prüfen	BAG in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen (u. a. Swissmedic) und Kantonen
Betrieb standardisierte Datenverarbeitung und Veröffentlichung • Standardisiertes und möglichst automatisiertes Datenverarbeitungssystem unterhalten • Informationsplattform für Infektionskrankheiten (IDD) betreiben und epidemiologische Daten bzw. Informationen zeitnah veröffentlichen	BAG
Beauftragen von Referenzzentren und anderen Kompetenzzentren • Referenzzentren und andere Kompetenzzentren mit Aufgaben im Bereich der Erregerdiagnostik, Erregercharakterisierung sowie Forschung und mit weiteren Sonderaufgaben u. a. im Bezug auf Ausbruchserkennung, Überwachung und Impfwirksamkeit beauftragen (siehe Labordiagnostik)	BAG
Zusammenarbeit mit Wissenschaft • Zusammenarbeit mit Wissenschaft in fachlicher und methodischer Hinsicht etablieren • Kapazitäten und Kompetenzen zur statistischen Modellierung in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft etablieren und unterhalten	BAG, ggf. weitere Bundesstellen
Internationale Zusammenarbeit	BAG, ggf. weitere Bundesstellen (u. a. BLV und Swissmedic)

• Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen etablieren • Daten der epidemiologischen Überwachung gemäss internationalen Vereinbarungen liefern und austauschen • Früherkennung und Überwachung mit internationalen Vorgaben harmonisieren, soweit möglich • National Focal Points der WHO für Meldung von Ausbrüchen und anderen Ereignissen gemäss Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) betreiben	
Beurteilen der epidemiologischen Lage • Epidemiologische Lage basierend auf den Informationen aus der Überwachung und den epidemiologischen Abklärungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und internationalen Erkenntnisse beurteilen	BAG, Kantone
Durchführen epidemiologischer Abklärungen und ggf. Betrieb hierfür notwendiger Systeme • Epidemiologische Abklärungen innerhalb des Kantons durchführen und mit anderen betroffenen Kantonen koordinieren sowie ggf. hierfür notwendige Systeme betreiben • Das BAG zu Ergebnissen der epidemiologischen Abklärungen informieren (siehe Fall- und Kontaktmanagement) • Ggf. Ergebnisse aus den epidemiologischen Abklärungen auswerten	Kanton, ggf. Bund (BAG, BLV, andere)
Impfmonitoring und ggf. Betrieb hierfür notwendiger Systeme • Impfquote (Anteil geimpfter Personen) in Bevölkerung(sgruppen) erheben ggf. hierfür notwendige Systeme betreiben • Kantonale Erhebungen zur Impfquote koordinieren • Das BAG über Impfquote und Massnahmen zur Impfförderung informieren • Ergebnisse des Monitorings und der Impfevaluation veröffentlichen	Kanton, Bundesbehörden
Unterhalt Laborkapazität für Früherkennung und Überwachung • Netzwerk von Regionallaboren für die Primärdiagnostik betreiben und die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden sicherstellen (siehe Labordiagnostik)	Kanton
Fördern der Zusammenarbeit im Bereich Mensch-Tier-Umwelt • Zusammenarbeit im Bereich (Früh-)erkennung und Überwachung bereichsübergreifend koordinieren	Bundesbehörden, Kanton, Koordinationsorgan EpG, Unterorgan «One Health»